

**Anforderungskatalog
für die Zulassung als Prüfungsstätte für
„Geprüfte Fahrer von Verdichtungsgeräten in der Bauwirtschaft“**

Der Anforderungskatalog fußt sowohl auf der Verbändevereinbarung zur „Anforderung an die Prüfung von Baumaschinenführern in der Bauwirtschaft“ nebst Anlagen als auch auf der Satzung des Zulassungsausschusses für Prüfungsstätten von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft. Alle vorgenannten Dokumente sind in Gänze einzuhalten.

Zusätzlich sind folgende Anforderungen von den Prüfungsstätten in jedem Fall

- a) für die Zulassung als Prüfungsstätte und
- b) für die Dauer jeder Prüfung

gegenüber dem Zulassungsausschuss nachzuweisen und zu erfüllen.

Des Weiteren wird die Einhaltung der Anforderungen auch für die Durchführung von Lehrgängen im Zusammenhang mit der Prüfung empfohlen.

Anforderungen

1. **Namentliche Benennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses** der Prüfungsstätte in Zusammensetzung gemäß Punkt 6 der Verbändevereinbarung
- Die Mitglieder im Prüfungsausschuss müssen berufliche Qualifikation mit Abschluss mindestens Meister/geprüfter Polier in der Bauwirtschaft mit praktischer Erfahrung im Umgang mit Verdichtungsmaschinen vorweisen können.

2. **Technische Ausstattung der Prüfungsstätte**

Bei der Prüfungsstätte müssen folgende Maschinen zur Verfügung stehen:

Walzenzug ab 5 t

Tandemwalze-Kompakt ab 2 t oder Tandemwalze ab 7 t

Vibrationsplatte ab 100 kg

Verdichtungsfähiges Einbaumaterial (Frostschutz, Mineralboden u.a.) für Walzenzug:
50 m³

Verdichtungsfähiges Einbaumaterial (Asphaltmischgut, Asphaltfräsgut, Mineralboden u.a.) für Tandemwalze: 20 m³

Sonstige technische Vorkehrungen

- vorgeschriebene Personenschutz-ausrüstung (PSA)
- Werkzeug und Material zur arbeitstäglichen Wartung und Pflege der Geräte

Die Maschinen müssen eine gültige sicherheitstechnische Prüfung laut Betriebssicherheitsverordnung und BGR 500 haben.

3. Benennung der Verantwortlichen der Prüfungsstätte inkl. Nachweis der Eignung

- Der Verantwortliche der Prüfungsstätte ist zu benennen.
- Der Verantwortliche der Prüfungsstätte muss ausreichende Erfahrungen in der Durchführung von Prüfungen in der Bauwirtschaft besitzen.

4. Räumlichkeiten und Prüfungsflächen

- Geeignetes Prüfungsgelände, tragfähig und weitgehend eben
 - Fläche für Walzenzug 12 m x 50 m
 - Fläche für Tandemwalze 12 m x 50 m
 - Fläche für Leitungsgraben 10 m x 15 m, Aushubtiefe mind. 0,80 mLageplan des Übungsgeländes ist vorzulegen
- Geeignete Prüfungs- und Sanitärräume
 - Prüfungsraum mit Tageslicht, ausreichender Beleuchtung
 - Prüfungsplatz mit Tisch mind. 1.200 x 600 mm, Stuhl
 - Prüfungsplätze gemäß Anzahl der Teilnehmer
 - Tisch, Stühle für Prüfungskommission
 - Umkleideraum mit Garderobe und Sitzmöglichkeiten
 - Waschraum und WC gemäß Arbeitsstättenverordnung
 - Erste Hilfe Ausstattung
 - Kopierer

5. Administrative Anforderungen

Einhaltung der Gebührenregeln

Bundeseinheitlich wird den Prüfungsstätten an die Berechnung von Mindestgebühren für folgend genannte Leistungen wie folgt vorgegeben:

(ab 2020)

- ~~— Ausschließliche Abgabe des Fragenkataloges an Teilnehmer: 60,00 Euro mit Lösung. Der Prüfungskatalog ist in Farbe auszudrucken~~
- Prüfungsgebühr je Prüfungskandidat: 250,00 Euro zzgl. 50,00 Euro an den Zulassungsausschuss abzuführende Umlage

Prüfungstermine: Die Bekanntmachung der Prüfungstermine an den Zulassungsausschuss hat spätestens bis 4 Wochen vor Durchführung zu erfolgen.

Registrierung aller Prüflinge entsprechend der Anlage zur Verbändevereinbarung und Weiterleitung an den Zulassungsausschuss bis spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Prüfung. Hierfür ist vom Zulassungsausschuss ein Registrierungsformat vorgegeben.

Berlin, 06.12.2011

Der Zulassungsausschuss für Prüfungsstätten zur Prüfung von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft